

Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Saarlandes
im Jahre 2005

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Allgemeine Ausführungen zur Arbeitsweise der Härtefallkommission	5
2.1	Geschäftsordnung.....	6
2.2	Internetseite der Härtefallkommission.....	6
3.	Statistische Angaben	7
3.1	Sitzungsdaten	7
3.2	Eingaben an die Härtefallkommission.....	7
3.3	Unterscheidung nach Herkunftsländern.....	9
3.4	Im Jahr 2005 nicht abschließend behandelte Eingaben	10
4.	Personenkreis	10
5.	Hauptgründe für Eingaben an die Härtefallkommission	10
6.	Öffentlichkeit des Tätigkeitsberichtes	11

1. Einleitung

Zum 01. Januar 2005 ist das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) in Kraft getreten.

Durch § 23 a Abs. 2 des in Artikel 1 des Zuwanderungsgesetzes enthaltenen Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) wurde für die Länder eine gesetzliche Grundlage zur Einrichtung einer Härtefallkommission geschaffen.

Damit wurde einer langjährigen Forderung aus Politik und Bevölkerung Rechnung getragen, eine -im bisherigen Ausländerrecht vermisste- flexible Regelung zu schaffen, auf einzelne humanitäre Härtefälle angemessen reagieren zu können.

Mit der *„Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)“* vom 14. Dezember 2004 hat die saarländische Landesregierung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einer vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreterin als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Vertreter des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter der Katholischen Kirchen im Saarland,

7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperrminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich saarländischer Ausländerbehörden wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen
und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trifft als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer darstellen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche

Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz tatsächlich angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport.

2. Allgemeine Ausführungen zur Arbeitsweise der Härtefallkommission

Zweck der Vorschrift des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes ist es, dass die Härtefallkommission einzelfallbezogen entscheidet.

Die Entscheidung kann daher sachgerecht im Sinne der Einzelfallregelung nicht durch Festlegung pauschaler Entscheidungskriterien erfolgen, weswegen die Härtefallkommission des Saarlandes auch auf eine solche Festlegung verzichtet hat.

Bei den bisherigen von der Härtefallkommission beratenen Fällen waren folgerichtig eine Vielzahl von Einzelkriterien entscheidungserheblich. So war beispielsweise nicht schon allein ein langjähriger Aufenthalt der Betroffenen in der Bundesrepublik Deutschland Grund dafür, das Vorliegen einer besonderen Härte festzustellen. Maßgeblich für die Kommission war vielmehr, inwieweit die Integration der Antragsteller und ihrer Familien im Wesentlichen als gelungen angesehen werden konnte und der Integrationswille der Betroffenen von Anfang ihres Aufenthaltes in Deutschland deutlich erkennbar war.

2.1 Geschäftsordnung

Die Härtefallkommission hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, mit welcher insbesondere das Verfahren geregelt wird. Hierin wurde unter anderem auch festgelegt, dass die Kommission bei Bedarf -in der Regel einmal im Monat- zur Beratung zusammentritt.

2.2 Internetseite der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission verfügt über eine eigene Internetseite (www.haertefallkommission.saarland.de), auf welcher allgemeine Informationen zur Arbeit der Kommission und zum Verfahren enthalten sind. Weiterhin wird hier dem Nutzer die Möglichkeit geboten, den für die Eingabe an die Kommission zu verwendenden Vordruck sowie die Härtefallkommission betreffende Rechtsgrundlagen zu downloaden.

3. Statistische Angaben

3.1 Sitzungsdaten

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat sich in ihrer Sitzung am 18. März 2005 konstituiert und in sieben weiteren Sitzungen über Einzelfälle beraten.

3.2 Eingaben an die Härtefallkommission

Im Jahr 2005 wurden 100 Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet. Diese 100 Eingaben umfassten insgesamt 387 ausreisepflichtige Ausländer.

	<i>Gesamtzahl</i>	<i>Betroffene Personen</i>	
		<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>
Eingaben an die Härtefallkommission:	100	198	189
hiervon:			
unzulässige Eingaben: ^{*1)}	4	3	6
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Eingabe, Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht):	2	7	2
abschließend beratene Eingaben:	51	93	95
hiervon:			
abgelehnt: ^{*2)}	13	24	18
Härtefallersuchen an das Ministerium: ^{*3)}	38	69	77
hiervon:			
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet: ^{*4)}	16	29	40

Erläuterungen zur Statistik

***1) unzulässige Eingaben**

In 4 Fällen war eine Befassung durch die Kommission ausgeschlossen, da ein Ausschlussgrund nach § 5 Buchstabe f) der Härtefallkommissionsverordnung vorlag.

In diesen Fällen war eine Befassung nicht möglich, weil seitens der zuständigen Ausländerbehörden über Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) noch nicht abschließend entschieden wurde.

Für den Fall, dass diese Anträge seitens der zuständigen Ausländerbehörde abgelehnt werden, wurde den Betroffenen anheim gestellt, sich ggf. mit ihrem Anliegen erneut an ein Mitglied der Härtefallkommission zu wenden.

***2) Ablehnungen:**

In 13 Fällen (= 25,5 %) war die Härtefallkommission der Auffassung, dass keine dringenden humanitären oder persönlichen Gründe vorlagen, die die weitere Anwesenheit dieser ausreisepflichtigen Ausländer im Bundesgebiet rechtfertigen. Für die hiervon betroffenen 42 Personen wurde daher kein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport gerichtet.

***3) Härtefallersuchen:**

In 38 der insgesamt 51 abschließend entschiedenen Eingaben (= 74,5 %) war die Härtefallkommission der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit dieser Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport gerichtet.

***4) Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet:**

Das Ministerium hat im Jahr 2005 über 16 Härtefallersuchen (= 70 Personen) entschieden und hat für insgesamt 69 der hiervon betroffenen Personen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz angeordnet.

Bei einer Person konnte der Empfehlung der Härtefallkommission nicht gefolgt werden, da der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein Erteilungsverbot nach § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz entgegenstand.

Über 22 Härtefallersuchen (= 76 Personen) hat das Ministerium im Jahr 2005 noch nicht abschließend entschieden. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 berücksichtigt.

3.3 Unterscheidung nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Gesamtzahl der Eingaben	Betroffene Personen	
		männlich	weiblich
Demokratische Republik Kongo	2	3	7
Georgien	1	1	4
Indonesien	1	0	2
Kroatien	1	2	2
Libanon	1	4	2
Russische Föderation	2	2	3
Serbien-Montenegro	72	143	133
Sri Lanka	1	1	0
Syrien	6	11	7
Türkei	13	31	29
insgesamt:	100	198	189

Bei der überwiegenden Anzahl der Betroffenen handelte es sich um serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo (= 72 % der Eingaben / 276 Personen).

3.4 Im Jahr 2005 nicht abschließend behandelte Eingaben

Über 43 an die Härtefallkommission gerichtete Eingaben hat die Kommission im Jahr 2005 noch nicht abschließend entschieden.

Diese Fälle sind derzeit in Bearbeitung und werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 erfasst.

4. Personenkreis

Bei den betroffenen Ausländern handelte es sich fast ausschließlich um abgelehnte Asylbewerber, die nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages oft langjährig in Deutschland blieben aus Gründen, die sie häufig nicht selbst zu vertreten hatten.

Diese Gründe waren z. B. im Heimatland herrschende Verhältnisse, die in der Vergangenheit eine freiwillige Ausreise dieser Personen unmöglich machten.

5. Hauptgründe für Eingaben an die Härtefallkommission

Die überwiegende Anzahl der an die Härtefallkommission gerichteten Eingaben wurde damit begründet, dass die Betroffenen aufgrund ihres langjährigen Aufenthaltes in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland voll integriert seien. Vor allem für die hier geborenen bzw. aufgewachsenen Kinder würde eine Rückkehr in das Herkunftsland eine besondere Härte darstellen.

Weitere Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission waren beispielsweise auch eine drohende Traumatisierung der Betroffenen im Falle der Abschiebung, eine im Heimatland fehlende Existenzgrundlage der Ausreisepflichtigen sowie der Umstand, dass im Herkunftsland eine schlechtere medizinische Versorgung als in der Bundesrepublik Deutschland gegeben sei.

6. Öffentlichkeit des Tätigkeitsberichtes

Der Tätigkeitsbericht wird auf der Internetseite der Härtefallkommission des Saarlandes zum Download angeboten.